

# Hausordnung

Diese Hausordnung gilt für das Anwesen Herrngasse 11 des Staatsarchivs Coburg (im Nachfolgenden „Dienstgebäude“ genannt).

Die Benutzung des Staatsarchivs Coburg richtet sich nach der Benützungsordnung für die staatlichen Archive Bayerns (Archivbenützungsordnung – ArchivBO) vom 16. Januar 1990 in der Fassung der Verordnung vom 6. Juli 2011, GVBl S. 371. Der Amtsvorstand des Staatsarchivs Coburg übt das Hausrecht für die von ihm verwalteten Gebäudeteile aus. Er kann andere Bedienstete mit der Wahrnehmung des Hausrechts beauftragen. Die nachfolgende Hausordnung regelt einige Verhaltensweisen im Gebäude und auf den Außenanlagen des Dienstgebäudes. Den Anweisungen des Archivpersonals ist Folge zu leisten. Wer dagegen oder gegen die Benützungsordnung schwerwiegend oder wiederholt verstößt, kann befristet oder auf Dauer von der Benutzung ausgeschlossen werden. Die Nichtbeachtung von Weisungen bzw. Verstöße gegen die Hausordnung können ein Hausverbot zur Folge haben.

## 1. Aufenthalt im Dienstgebäude

Der Aufenthalt im Dienstgebäude ist nur während der regulären Öffnungszeiten gestattet.

## 2. Verhalten im Dienstgebäude

Die Benutzerinnen und Benutzer haben sich so zu verhalten, dass niemand in seinen berechtigten Ansprüchen beeinträchtigt wird, andere nicht behindert oder gefährdet werden und der Dienstbetrieb nicht gestört wird.

Archivalien, Bücher und andere Medien sowie Einrichtungen und Gebäude des Staatsarchivs Coburg dürfen nicht beschädigt oder verschmutzt werden. Die jeweilige Lesesaalordnung ist zu beachten.

Benutzerinnen und Benutzer haften für die von Ihnen verursachten Schäden.

## 3. Garderobe und Schließfächer

Überbekleidung, Taschen (auch Notebooktaschen), Rucksäcke etc. sind vor Beginn der Arbeit im Lesesaal in den Garderobenschränken unterzubringen. Die Garderobenschränke sind täglich beim Verlassen des Gebäudes zu leeren. Das Staatsarchiv Coburg haftet nicht für die von Benutzerinnen oder Benutzern mitgebrachten Sachen oder deren Garderobe.

## 4. Speisen, Getränke, Rauchen

Essen und Trinken ist ausschließlich im Erdgeschoss gestattet. Die Mitnahme von Speisen und Getränken in den Lesesaal ist nicht gestattet.

Im gesamten Gebäude besteht Rauchverbot.

## 5. Verwendung von Notebooks und Mobiltelefonen

Notebooks dürfen nur an den Arbeitsplätzen im Lesesaal mitgeführt werden. Alle mitgeführten Geräte dürfen dort nur in einem lautlosen Betriebszustand genutzt werden. Das Telefonieren ist im Lesesaal nicht gestattet. Die Mitnahme sonstiger technischer Geräte muss durch das Staatsarchiv Coburg besonders genehmigt werden.

## 6. Filmen und Fotografieren

Foto-, Film- und Fernsehaufnahmen bedürfen einer besonderen Genehmigung.

## 7. Verhalten im Lesesaal und im Repertorienzimmer

Im Lesesaal muss im allseitigen Interesse größtmögliche Ruhe gewahrt werden. Insbesondere sind lautes Sprechen und jegliches Lärm verursachende Verhalten zu unterlassen.

Die Reservierung von Arbeitsplätzen ist nicht gestattet. Arbeitsplätze, die länger als eine Stunde nicht genutzt werden, sind zu räumen, benutzte Archivalien der Aufsicht zurückzugeben.

## 8. Informationsmaterialien Dritter

Informationsmaterialien dürfen nur mit Zustimmung der Direktion des Staatsarchivs Coburg und nur an den dafür vorgesehenen Stellen ausgelegt werden.

## 9. Fundsachen

Fundsachen sind bei der Lesesaalaufsicht abzugeben. Nicht abgeholte Fundsachen und alle aus geräumten Garderobenschränken entnommenen Gegenstände werden gem. BGB (§ 978ff) vorläufig verwahrt und ggf. versteigert.

## 10. Kontrollen und Ausweispflicht

Das Staatsarchiv Coburg ist berechtigt, Kontrolleinrichtungen zu installieren und Kontrollen durch das Archivpersonal durchzuführen. Dies gilt insbesondere für mitgeführte Taschen und Gegenstände. Auf Aufforderung des Archivpersonals haben sich die Benutzerinnen und Benutzer mit Hilfe gültiger Dokumente auszuweisen.

## 11. Mitbringen von Tieren

Das Mitbringen von Tieren ist mit Ausnahme von Blinden- und Föhrhunden nicht gestattet.

## 12. Gefahren- und Brandfall, Erste Hilfe

Notarzt und Rettungsdienst können jederzeit über die Anmeldung des Staatsarchivs Coburg alarmiert werden. Im Alarmfall (Sirene) ist das Gebäude sofort zu verlassen. Den Anweisungen des Archivpersonals ist Folge zu leisten.

## 13. Parken von Fahrzeugen

Parkplätze stehen nicht zur Verfügung.

Diese Hausordnung tritt am 1.8.2019 in Kraft